

## Baustofflagerung

### Auflagen und Hinweise:

1. Der Erlaubnisnehmer haftet für jeden Schaden, der der Stadt Hildesheim oder dritten Personen durch das Vorhandensein der Baustofflagerung entstehen sollte, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Er stellt die Stadt von der Haftung gegenüber Dritten frei.
2. Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass insbesondere außerhalb der Arbeitszeit die in Anspruch genommene Fläche abgesichert ist (z. B. Warnleuchten, Warnblinkanlage, Absperrböcke, Verkehrszeichen usw.).
3. Für den sauberen, ordnungsgemäßen Zustand der in Anspruch genommenen Fläche während und bei Beendigung der Sondernutzung ist der Erlaubnisnehmer zuständig. Hydranten, Wassereinläufe und Schachtabdeckung sind jederzeit zugänglich zu halten.
4. Die Sondernutzung ist so zu gestalten, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht gefährdet wird.
5. Ist durch die Baustofflagerung die Gehwegbreite von mindestens 1,50 m für den Fußgängerverkehr nicht mehr gewährleistet, muss zum Schutz der Fußgänger entweder an gefahrlos zu überquerenden Straßen an beiden Absperrungen der Baustofflagerung je ein Hinweisschild "Fußgänger andere Straßenseite benutzen" angebracht werden oder außerhalb der Baustofflagerung zur Fahrbahnseite ein geschützter Fußgängernotweg eingerichtet werden, der durch entsprechende Verkehrszeichen bzw. Verkehrseinrichtungen abgesichert werden muss.
6. Die jeweils geeignete Schutzmaßnahme ist vor der Errichtung der Baustofflagerung bei Bedarf mit dem Fachbereich Tiefbau, **Verkehr** und Grün der Stadt Hildesheim abzusprechen.
7. Sofern öffentliche Verkehrszeichen/Verkehrseinrichtungen durch die Inanspruchnahme verdeckt werden, sind in Absprache mit dem Fachbereich Tiefbau, Verkehr und Grün - Abt. Verkehr - der Stadt Hildesheim geeignete Maßnahmen zu unternehmen, um die Beachtung der Verkehrszeichen/Verkehrseinrichtungen zu gewährleisten.
8. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer erteilten Auflage nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.